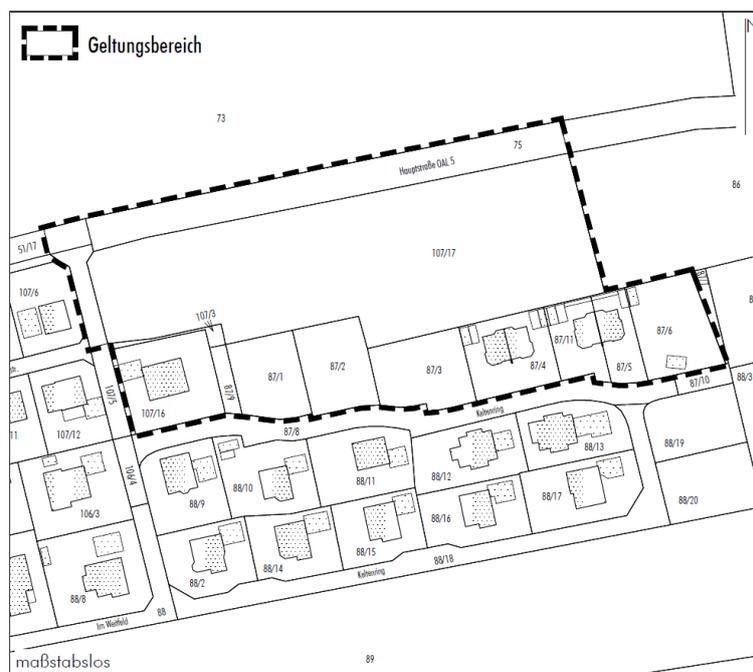


Bekanntmachung **zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung und Erweiterung des** **Bebauungsplanes "Im Weitfeld", Gemeinde Ruderatshofen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruderatshofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2021 den Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Im Weitfeld" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 03.05.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Im Weitfeld" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Planungsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Ruderatshofen und grenzt in nördlicher Richtung an die "Hauptstraße" an, die sich teilweise im Geltungsbereich befindet. In westlicher Richtung grenzt das Plangebiet an die "Gartenstraße" an. Diese befindet sich ebenfalls teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 51/17 (Teilfläche), 75 (Teilfläche), 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/5, 87/6, 87/9, 87/11, 107/3, 107/5 (Teilfläche), 107/16 und 107/17. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2021 liegt in der Zeit vom 15.06.2021 bis 30.06.2021 im Rathaus der Gemeinde Ruderatshofen (Marktoberdorfer Straße 7, 87674 Ruderatshofen, Zimmer 12) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Die allgemeinen Öffnungszeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs in geraden Kalenderwochen von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Der Entwurf kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 8, 87640 Biessenhofen, Tel. 08341/9365-0 eingesehen werden.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.ruderatshofen.de/ruderatshofen/aktuelles/bauleitplanung/index.php>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Gemeinde Ruderatshofen (Marktoberdorfer Straße 7) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Änderung der zulässigen Wand- und Firsthöhe über NHN der beiden nördlichsten Doppelhäuser
- Änderung der Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Anpassung der Hinweise zum Artenschutz
- Aufnahme eines Hinweises zur Niederschlagswasserentsorgung mit Verweis auf das DWA Merkblatt M 153
- Aufnahme eines Hinweises zur angepassten Bauweise
- Anpassung der Sichtdreiecke
- Ergänzung des Hinweises zum Bodenschutz
- Änderungen und Ergänzungen der Begründung
- Redaktionelle Änderungen

Ruderatshofen, den 02.06.2021

Johann Stich

Erster Bürgermeister